Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/1/17 88/11/0262

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.01.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §24 Abs2;
VwGG §46 Abs3;

Rechtssatz

Es liegt keine Nachholung der versäumten Handlung iSd § 46 Abs 3 zweiter Satz VwGG vor, wenn zwar eine dritte Beschwerdeausfertigung, nunmehr versehen mit dem Handzeichen eines Rechtsanwaltes, vorgelegt wird, ohne dass jedoch die dazugehörige Stampiglie, aus der ersichtlich wäre, um welchen Rechtsanwalt es sich handelt, aufscheint.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110262.X01

Im RIS seit

20.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at